



## **Pflichtenheft**

### **Evaluation spezifischer Vollzugsaufgaben des BAG im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes**

**Beurteilung der Erteilungspraxis der Ausnahmegewilligungen für den Gebrauch von verbotenen Betäubungsmitteln und Beurteilung der Vollzugsaufgaben bei der heroingestützten Behandlung mit Diacetylmorphin**

Tamara Bonassi, Bundesamt für Gesundheit, Fachstelle Evaluation und Forschung, 15.5.2017

#### **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Angaben zur Evaluation .....</b>	<b>6</b>
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts.....	6
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation .....	7
3.3	Evaluationsfragen .....	7
3.4	Evaluationsdesign und Methodik.....	9
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation.....	9
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation.....	11
3.7	Kostenrahmen / Budget .....	11
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung).....	11
3.9	Anforderungen an das Evaluationsteam .....	11
<b>4</b>	<b>Vergabeverfahren des Evaluationsmandats .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten.....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Informationen / Unterlagen.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Kontaktpersonen.....</b>	<b>14</b>

## **1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation**

Das «Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe» (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 821.121) und die entsprechenden Verordnungen regeln den Umgang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie die Aufgabenteilung der zuständigen nationalen und kantonalen Behörden. Seit dem 1. Juli 2011 ist das revidierte Betäubungsmittelgesetz in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Betäubungsmittelgesetzes wurden zentrale Aspekte der Schweizer Drogenpolitik gesetzlich verankert.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist für spezifische Vollzugsaufgaben im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes zuständig. Dies sind einerseits die Prüfung der Gesuche sowie die Erteilung der Ausnahmegewilligungen für Betäubungsmittel gemäss Artikel 8 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz und andererseits die Vollzugsarbeiten bei der heroingestützten Behandlung mit Diacetylmorphin (kurz: HeGeBe).

Sechs Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Verankerung der Ausnahmegewilligungen und der HeGeBe möchte das BAG seine Vollzugsarbeiten prüfen lassen. Dafür wird ein anspruchsvolles externes Evaluationsmandat im Einladungsverfahren ausgeschrieben.

## 2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Der Gegenstand der Evaluation sind spezifische Vollzugsaufgaben des BAG im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes. Dies sind einerseits die Erteilungspraxis der Ausnahmegewilligungen für Betäubungsmittel gemäss Artikel 8 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz und andererseits die Vollzugsarbeiten bei der heroingestützten Behandlung mit Diacetylmorphin (He-GeBe).  
Der Fokus der Evaluation liegt auf dem Vollzug und dessen Wirkungen.

### Informationen zum geltenden Recht

Betäubungsmittelgesetz, BetmG SR 812.121 vom 3. Oktober 1951 (Stand am 1. Oktober 2013): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981989/index.html>

Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV SR 812.121.1 vom 25. Mai 2011 (Stand am 1. Januar 2013): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101221/index.html>

Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV, SR 812.121.6, vom 25. Mai 2011 (Stand am 1. Juli 2011): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081102/index.html>

Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien, Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI, SR 812.121.11, vom 30. Mai 2011 (Stand am 1. Dezember 2016): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101220/index.html>

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), SR 812.21, vom 15. Dezember 2000 (Stand am 1. Januar 2014): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002716/index.html>

Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV), SR 812.212.1, vom 17. Oktober 2001 (Stand am 1. Mai 2016): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011780/index.html>

Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM), SR 812.212.21, vom 17. Oktober 2001 (Stand am 1. Mai 2016): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011787/index.html>

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) SR 172.021, vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Januar 2017): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>

### Informationen zu den Ausnahmegewilligungen

Das BAG kann gemäss Art. 8 Abs. 5 BetmG für verbotene Betäubungsmittel (Verzeichnis d BetmVV-EDI) wie Rauphodium, Diacetylmorphin, Halluzinogene und Cannabis Ausnahmegewilligungen erteilen für:

- den Anbau,
- die Einfuhr,
- die Herstellung,

- das Inverkehrbringen,
- wenn dem kein internationales Abkommen entgegensteht und diese Betäubungsmittel einem der folgenden Zwecke dienen:
- der beschränkten medizinischen Anwendung,
  - der wissenschaftlichen Forschung oder
  - der Arzneimittelentwicklung.

Um eine Bewilligung erhalten zu können, müssen Gesuchstellende zunächst gemäss Art. 28 Abs. 2 BetmSV verschiedene Nachweise erbringen. Es liegt sodann im pflichtgemässen Ermessen des BAG (Interessenabwägung) einzelfallweise Ausnahmegewilligungen zu erteilen. In den letzten vier Jahren hat die Anzahl bewilligter Ausnahmegewilligungs-Gesuche zugenommen, von ca. 740 im Jahre 2013 auf ca. 2'200 im Jahre 2016. Darin enthalten sind Erneuerungsbewilligungen, die etwa einen Drittel der Ausnahmegewilligungen ausmachen.

## Informationen zur HeGeBe

Die Kantone sind für die Betreuung und Therapie von drogenabhängigen Menschen verantwortlich. Der Bund unterstützt die Kantone mit Dienstleistungen (vgl. Art. 3i Abs. 1 BetmG). Auf Bundesebene ist der Bundesrat zuständig für die Regelung der Rahmenbedingungen (vgl. Art. 3e Abs. 2 BetmG) und das BAG hat die Aufsicht und Kontrolle über die HeGeBe (vgl. Art. 25 Abs. 1 BetmSV).

In der Schweiz erhalten rund 5 Prozent der Heroinabhängigen eine substitionsgestützte Behandlung mit Diacetylmorphin (pharmazeutisch hergestelltes Heroin). Die Behandlung richtet sich an Personen mit schwerer Heroinabhängigkeit und erfolgt in Fachzentren. Die HeGeBe beinhaltet eine strikt reglementierte und kontrollierte Verabreichung von Diacetylmorphin, eingebettet in eine ärztliche und psychosoziale Betreuung. Die Bewilligungskompetenz liegt beim BAG.

## Kontextinformationen

Folgende Kontextbedingungen der Evaluation gilt es zu beachten:

- Das Parlament hat mit Annahme der Motion Kessler (14.4164) den Bundesrat beauftragt, mangels gesetzlicher Grundlagen für ein Pilotprojekt für die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen eine Studie in Auftrag zu geben, welche u.a. wissenschaftliche, methodologische und rechtliche Fragestellungen im Rahmen der «Anwendung von Cannabisblüten mit standardisiertem und kontrolliertem Wirkstoffgehalt» (Cannabis flos) klärt und darlegt, welche Vorkehrungen zu treffen wären, damit die entsprechenden Arzneimittel zugelassen und in die Spezialitätenliste aufgenommen werden können.<sup>1</sup> Das BAG hat hierzu einen externen Expertenbericht in Auftrag gegeben.
- Eine systematische Übersicht in Form einer Metaanalyse zu Cannabioden als Heilmittel gibt die Studie von Penny F. Whiting et. al., welche vom BAG finanziert wurde. Das BAG stützt sich bei der Vergabe von Ausnahmegewilligungen auf deren Ergebnisse.<sup>2;3</sup>
- In grösseren Städten der Schweiz werden aktuell Pilotprojekte lanciert, in welchen wie beispielsweise in Bern ein «kontrollierter» Cannabisverkauf in Apotheken erforscht und analysiert werden soll.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Weiterführende Informationen dazu: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144164>

<sup>2</sup> Weiterführende Informationen dazu: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-57795.html>

<sup>3</sup> Direktlink zur Studie (Englischer Artikel): <http://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/2338251>

<sup>4</sup> Vgl. Zeitungsbericht: <http://www.bernerzeitung.ch/region/bern/ethikkommission-bewilligt-cannabisversuch-in-bern/story/18036218>

- Mit der parlamentarischen Initiative Herzog (16.431) sollen die Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung im Betäubungsmittelgesetz konkretisiert werden. Der Begriff «wissenschaftliche Forschung» in Artikel 8 Absatz 5 BetmG soll klarer und enger gefasst werden. Ausnahmegewilligungen sollen explizit nur für naturwissenschaftliche und klinisch-medizinische Forschungsprojekte unter restriktiveren Bedingungen als heute möglich sein. Insbesondere sollen keine Bewilligungen für sozialwissenschaftliche und ökonomische Projekte sowie für nichtklinische Humanforschung erteilt werden dürfen.<sup>5</sup>
- Cannabisprodukte mit einem Gesamt-THC-Gehalt von unter einem Prozent sind nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt und werden deshalb zunehmend kommerziell verwertet. Vor allem Produkte mit dem nicht-berauschenden Wirkstoff CBD gewinnen an Bedeutung.<sup>6</sup> Am 15.3.2017 reichte Laurence Fehlmann Rielle eine Interpellation im Nationalrat (17.3124) ein mit dem Titel «Cannabis légal et principe de précaution».<sup>7</sup> Es geht um rechtlich ungeklärte Fragen, wie Mindestalter, Steuern oder Werbeverbote und Warnhinweise auf Verpackungen von Cannabis, das legal gekauft werden kann.
- ... (nicht abschliessend).

---

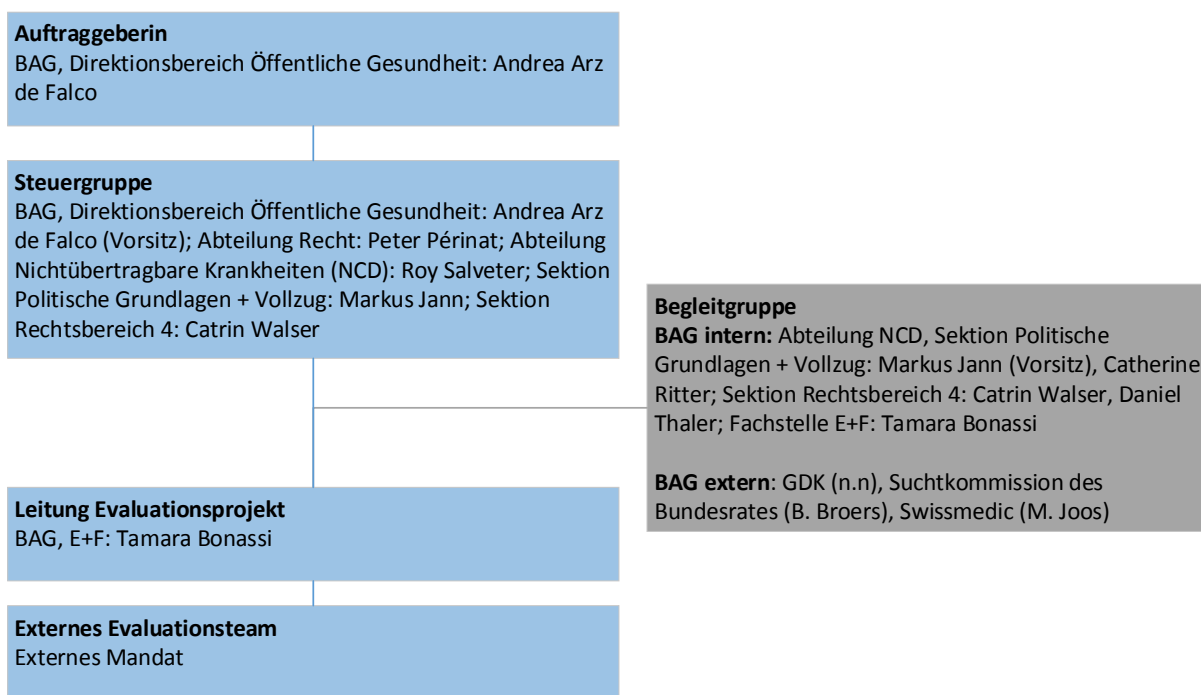
<sup>5</sup> Weiterführende Informationen dazu: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160431>

<sup>6</sup> Weiterführende Informationen dazu: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/cannabis/thc-arter-cannabis-cbd.html>

<sup>7</sup> Weiterführende Informationen dazu (auf Französisch, Stand 21.3.2017): <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173124>

### 3 Angaben zur Evaluation

#### 3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts



Wer	Hauptaufgaben
Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> <li>Genehmigung der Evaluation durch Geschäftsleitung BAG; vertreten durch Andrea Arz de Falco</li> </ul>
Steuergruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation</li> <li>Wahl des Evaluationsteams</li> <li>Diskussion der Resultate und Verfassen der Stellungnahme zu den Ergebnissen</li> <li>Bestimmung des Zeitpunkts der Veröffentlichung des Schlussberichts</li> </ul>
Begleitgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachliche Expertise</li> <li>Beratung und Unterstützung</li> </ul>
Leitung Evaluationsprojekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planung, Koordination und Prozessführung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagement BAG</li> <li>Federführung bei der Qualitätskontrolle des Entwurfs Schlussberichts (Meta-Evaluation)</li> <li>Genehmigung des Schlussberichts nach Rücksprache mit der Steuergruppe</li> <li>Unterstützung bei der Valorisierung der Ergebnisse</li> </ul>
Externes Evaluationsteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung der Evaluation unter Berücksichtigung der SEVAL-Standards</li> </ul>

### 3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Die Evaluation beschafft Orientierungs- und Handlungswissen in Bezug auf spezifische Vollzugsaufgaben des BAG im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes.	Bewährtes sowie das Optimierungspotenzial im Rahmen bzw. der Optimierungsbedarf aufgrund des geltenden Rechts sind bekannt.	Auftraggeberin und Steuergruppe beziehen Stellung zu den Ergebnissen der Evaluation.
Die Evaluation beurteilt den Vollzug, einschliesslich dessen Relevanz, Rechtmässigkeit und Wirkungen.	Entscheidungsgrundlagen liegen vor.	Optimierungsentscheidungen können gefällt werden.
Sie macht realistische und adressatengerechte Empfehlungen.		

### 3.3 Evaluationsfragen

#### 1. Wie gestaltet sich der Vollzug der spezifischen Aufgaben des BAG im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes bezüglich...

##### ...den Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 8 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz?

Dieser Fragebereich beinhaltet u.a. einen Beschrieb der Praxis der Bewilligungserteilung des BAG der Jahre 2011 - 2016.

Anzahl, Art, Zweck der Gesuche und der erteilten Ausnahmegewilligungen sowie Anzahl der Ablehnungen und Begründungen der Ausnahmegewilligungen sind aufzuzeigen. Soweit möglich ist die Bedarfs- / Bedürfnislage der Beteiligten und Betroffenen zu beurteilen.

##### ...der Behandlung mit Diacetylmorphin (HeGeBe)?

Dieser Fragebereich beinhaltet u.a. einen Beschrieb der Vollzugsarbeiten des BAG der Jahre 2011 - 2016 im Rahmen der HeGeBe.

Die Anzahl der Gesuche und der erteilten Bewilligungen, der durchgeführten Kontrollen, der Ablehnungen und Straffälle sowie Begründungen dazu, sind aufzuzeigen.

#### 2. Wie zweckmässig ist der spezifische Vollzug des BAG im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes...

##### ...die Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 8 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz betreffend?

In diesem Fragebereich soll u.a. der Ressourcenaufwand und die Abläufe und Produkte des BAG aufgezeigt und beurteilt werden.

##### ...die Behandlung mit Diacetylmorphin (HeGeBe) betreffend?

In diesem Fragebereich soll u.a. der Ressourcenaufwand sowie die Abläufe des BAG aufgezeigt und beurteilt werden.

**3. Ist die Praxis und die Ermessensausübung des BAG betreffend die Erteilung von Ausnahmenbewilligungen gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz rechtskonform?**

Die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Ausnahmebewilligungen soll anhand der vorhandenen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre (insb. des Betäubungsmittel-, Heilmittel- und des allgemeinen Verwaltungsrechts) erfolgen und falls möglich, auch unter Einbezug von internationalen Vergleichen der Erteilungspraxis und Vergleichen mit anderen Bereichen (auch ausserhalb des Gesundheitswesens).

**4. Welchen relevanten Kontexteinflüssen ist der spezifische Vollzug des BAG im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes ausgesetzt? Welcher Art sind diese Einflüsse?**

**5. Gibt es Optimierungspotenzial oder Handlungsbedarf im Rahmen bzw. aufgrund des geltenden Rechts?**



### 3.4 Evaluationsdesign und Methodik

Das Evaluationsdesign resp. die Wahl der Methodik bleibt den Offerierenden überlassen.

### 3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
<b>Startsitzung mit Leitung Evaluationsprojekt im BAG und Vertretenden aus der Projektorganisation (Facheinheit und Abteilung Recht)</b>	Teilnahme an Startsitzung	- Detaillierte Rollenklärung: Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung (AKV).
<b>Detaillierter Arbeits- und Zeitplan</b> (im Anschluss an die Startsitzung)	Nach Startsitzung präsentierte Tabelle (Word- oder Excel-Dokument)	- Die Zeitplanung ist feinjustiert.
<b>Präsentation und Diskussion von Zwischenergebnissen</b>	- Foliensatz  - Umfang, Dauer und Form der Präsentationen und der Diskussionen werden noch festgelegt  (Foliensatz in Powerpoint- und PDF-Format)	- Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien - Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte - Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Ergebnisse. - Fristeinhaltung.
<b>Entwurf Schlussbericht der Evaluation</b>  (d oder f)  Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht des Evaluationsteams inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle Evaluation und Forschung genehmigt sind.	à max. 50 Seiten (ohne Anhang)  (Word- und PDF-Format)	- Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes - Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte - Präzise Quellenangaben und Querverweise - Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll - Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation - Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Interpretation - Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse - Realistische und umsetzbare Empfehlungen - Empfehlungen einordnen in strategische, politische und operative Ebene. - Fristeinhaltung.
<b>Entwurf Executive Summary Schlussbericht</b>  (d oder f)  (liegt gemeinsam mit dem Entwurf Schlussbericht der Evaluation vor)	- Executive Summary: 5-10 A4 Seiten  (liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument vor)	- Executive Summary des Schlussberichts gemäss Vorlage BAG: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Evaluation. Es muss: · Mandat und Gegenstand erläutern, Begründung der Evaluation liefern, Zweck und Ziele, Fragestellungen enthalten · Methodik und Zuverlässigkeit der Daten beschreiben · Resultate, Schlussfolgerungen, Empfehlungen sowie gewonnene Erkenntnisse präsentieren · Allenfalls Grenzen der Untersuchung aufzeigen - Richtet sich an ein breites Publikum - Fristeinhaltung.

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
<p><b>Präsentation und Diskussion der Schlussergebnisse</b></p> <p>(d oder f)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentieren der Schlussergebnisse und Teilnahme an der Diskussion / Erstellen eines Foliensatzes</li> <li>- Umfang, Dauer und Form der Präsentation und der Diskussion werden noch festgelegt</li> </ul> <p>(Folien in Powerpoint- und PDF-Format / Hand-out)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes</li> <li>- Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte</li> <li>- Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation</li> <li>- Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate</li> <li>- Anstöße für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategische und politische Erkenntnisse).</li> <li>- Fristeinhaltung.</li> </ul>
<p><b>Übersetzungen: Executive Summary</b></p> <p>(Beide Dokumente liegen in d und f vor)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Executive Summary à 5-10 Seiten: (liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument in d und f vor)</li> <li>- Abstract à ½ Seiten (ist im Entwurf Schlussbericht integriert in d und f)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Inhalte und der Qualität der übersetzten Dokumente.</li> <li>- Fristeinhaltung.</li> </ul>
<p><b>Definitive Produkte der Evaluation:</b></p> <p><b>Schlussbericht</b> (d oder f) , <b>Executive Summary</b> (d und f)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ergebnisse aus der Meta-Evaluation fließen in den definitiven Schlussbericht ein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle definitiven Dokumente liegen in guter Qualität und zeitgerecht vor.</li> </ul>
<p><b>→ Leistungen über die gesamte Mandatsphase hinweg:</b> Teilnahme an Projektsitzungen alle 1-2 Wochen (per Telefon à ½ Stunde oder bei Bedarf im BAG) mit der Projektleitung des Mandats, zwecks Kurzbesprechung / Absprachen zum Verlauf des Mandats.</p>		

### 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
<b>Vertragsstart</b>	<b>10. Juli 2017</b>
Foliensatz mit Zwischenergebnissen	31. Oktober 2017
Diskussion im BAG	20.-24. November 2017
Entwurf Schlussbericht	Anfang März 2018
Präsentation und Diskussion der Ergebnisse und Empfehlungen im BAG	Anfang April 2018
Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation	Mitte April - Mitte Mai 2018
<b>Definitive Produkte</b>	<b>31. Mai 2018</b>
<b>Vertragsende</b>	<b>30. Juni 2018</b>

### 3.7 Kostenrahmen / Budget

Für die vorliegende Evaluation steht ein Kostendach von CHF 95'000.- (inkl. Mwst) zur Verfügung.

Die Zahlungen verteilen sich wie folgt:

2017: 35'000.-

2018: 60'000.-

### 3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Der Schlussbericht, Executive Summary und Abstract der Evaluation werden veröffentlicht. Das BAG entscheidet über das Datum der Publikation. Es organisiert die Verbreitung der Evaluationsprodukte bei seinen Partnern sowie weiteren interessierten Kreisen und Adressatengruppen.

Primäre Nutzerin der Ergebnisse ist der Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, die Abteilungen Nichtübertragbare Krankheiten und Recht sowie die Sektionen Politische Grundlagen + Vollzug und Rechtsbereich 4. Die Resultate richten sich jedoch auch an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und weitere Partner des BAG.

### 3.9 Anforderungen an das Evaluationsteam

Das Evaluationsteam muss über folgende Qualifikationen verfügen:

- sehr gutes Evaluations-Knowhow und ausgewiesene Erfahrungen mit anspruchsvollen Evaluationen
- fundiertes juristisches Expertenwissen im Bereich des Betäubungsmittel-, Heilmittel- und des allgemeinen Verwaltungsrechts<sup>8</sup>
- sehr gute Kenntnisse des Gesundheitswesens / der Gesundheitspolitik der Schweiz sowie der dazugehörenden Akteure
- sehr gute Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Methodik und mind. zweier Landessprachen (d, f)

<sup>8</sup> Auf Anfrage kann die Leitung des Evaluationsprojekts eine juristische Expertin als Kontakt angeben.

- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise: die zentralen Informationen, Ergebnisse und Empfehlungen müssen adressatengerecht auf den Punkt gebracht werden können.

#### 4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Mandatnehmer werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	15. Mai 2017
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an <a href="mailto:tamara.bonassi@bag.admin.ch">tamara.bonassi@bag.admin.ch</a> )	24. Mai 2017
Einreichung Offerte (elektronisch an <a href="mailto:tamara.bonassi@bag.admin.ch">tamara.bonassi@bag.admin.ch</a> )	9. Juni 2017
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F, Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	19. Juni 2017
Präsentation der Offerten vor einer Fach-/Expertengruppe	3. Juli 2017, vormittags
Auswahl des Evaluationsteams durch BAG-interne Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	6. Juli 2017

Die Offerierenden sind aufgefordert, im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer Offerte das Dokument «Erstellung und Beurteilung von Evaluationsofferten» ([Direktlink](#)<sup>9</sup>, → 4 Seiten; Anforderungen an Offerten; Angaben zu Bewertungskriterien) zu lesen.

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt. Die Zuschlagskriterien für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Offerte hinterlässt.

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1<sup>10</sup>). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.<sup>11</sup>

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Anhang 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11<sup>12</sup>) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

Da der Kostenrahmen des Mandats den so genannten Schwellenwert von CHF 248'400.- (inkl. MwSt; Stand 2016) nicht übersteigt, handelt es sich um eine Beschaffung nach Kapitel 3 VöB: «Übrige Beschaffungen». Für diese Beschaffungen besteht keine Beschwerdemöglichkeit gegen den Vergabeentscheid.

<sup>9</sup> Zu finden auf: [www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/ressortforschung-evaluation/evaluation-im-bag/arbeitshilfen-fuer-das-evaluationsmanagement/checklisten-und-vorlagen-zum-evaluationsmanagement.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/ressortforschung-evaluation/evaluation-im-bag/arbeitshilfen-fuer-das-evaluationsmanagement/checklisten-und-vorlagen-zum-evaluationsmanagement.html)

<sup>10</sup> [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940432/index.html#a8](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940432/index.html#a8)

<sup>11</sup> [www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html](http://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html)

<sup>12</sup> [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950538/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950538/index.html)

## 5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

### Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

### Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden/Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten keinen Interessenkonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden/Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragserfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

## 6 Weitere Informationen / Unterlagen

### Informationen zum Evaluationsgegenstand

Gesetzgebung Betäubungsmittel

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-betaeubungsmittel.html>

Parlamentarische Initiative Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 4. Mai 2006

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/8573.pdf>

Parlamentarische Initiative Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes Bericht vom 4. Mai 2006 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2006

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/8645.pdf>

### Kommentare zum Betäubungsmittelgesetz

Hug-Beeli, Kommentar zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, Art. 8 Abs. 5 BetmG N 44 ff., 2016

Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, Art. 8 Abs. 5 BetmG N 32 ff., 3. Auflage 2016

### Informationen zum Evaluationsmanagement im BAG

[Evaluationsmanagement im BAG unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL](#)

Checklisten und Vorlagen

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/ressortforschung-evaluation/evaluation-im-bag/arbeitshilfen-fuer-das-evaluationsmanagement/checklisten-und-vorlagen-zum-evaluationsmanagement.html>

## 7 Kontaktpersonen

### Leitung Evaluationsprojekt im BAG:

Tamara Bonassi, Fachstelle Evaluation und Forschung

E-Mail: [tamara.bonassi@bag.admin.ch](mailto:tamara.bonassi@bag.admin.ch), Tel.: +41 58 46 39248

### Auskunft fachlicher Art zu den Vollzugsarbeiten des BAG:

Markus Jann, Leitung Sektion Politische Grundlagen + Vollzug

E-Mail: [markus.jann@bag.admin.ch](mailto:markus.jann@bag.admin.ch) Tel.: +41 58 46 38714

### Auskunft fachlicher Art zu juristischen Fragen im BAG:

Catrin Walser, Leitung Sektion Rechtsbereich 4

E-Mail: [catrin.walser@bag.admin.ch](mailto:catrin.walser@bag.admin.ch) Tel.: +41 58 46 49176

Die Offerierenden sind gebeten, Fragen zum Mandat schriftlich an Tamara Bonassi zu richten. Frist: 30. Mai 2017 (12 Uhr). Die Antworten werden spätestens am 2. Juni 2017 allen Interessentinnen und Interessenten zur Verfügung gestellt.